OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606188/4/MS

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der C G, St. M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 1. August 2023, GZ: BHRI/923120021902/23, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 166 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. August 2023 wurde über Frau C G (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 3 Z. 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 830,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen und 23 Stunden, verhängt und der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, sie habe am 19. Juni 2023 um 7.25 Uhr in St. Martin im Innkreis auf der L1109 bei Strkm 0,825, Richtung B den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen war.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Aurolzmünster vom 19. Juni 2023 und nimmt darauf basierend und aufgrund der Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin zum angelasteten Tatvorwurf nicht weiter gerechtfertigt hat, die oben angeführte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Mit E-Mail-Eingabe vom 4. August 2023 brachte die Beschwerdeführerin eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde innerhalb offener Rechtsmittelfrist ein, worin sie begründend ausführte, sie habe die Aufforderung zur Rechtfertigung nicht erhalten, auch sei diesbezüglich kein gelber Zettel hinterlegt gewesen, sie habe eine Sorgepflicht und ein geringes Einkommen.

Mit Schreiben vom 13. September 2023 und unter Anschluss des behördlichen Verfahrensakts sowie einer Auflistung der die Beschwerdeführerin betreffenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auf den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfinden solle, auf die Teilnahme an dieser verzichtet wird.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 18. September 2023 wurde die Beschwerdeführerin zur Mängelbehebung veranlasst.
Mit E-Mail-Eingabe vom 13. Oktober 2023 teilte die Beschwerdeführerin mit, sie ersuche um die Milderung der Strafhöhe, da sie alleinerziehende Mutter von zwei Kindern sei, ihr monatliches Nettoeinkommen 850 Euro betrage und sie sich

derzeit in Privatkonkurs befinde. Weiters führte sie aus, dass ihr ein solcher Fehler nicht mehr passieren werde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich die Beschwerde alleine gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 19. Juni 2023 um 7.25 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in St. Martin im Innkreis auf der L1109 bei Strkm 0,825 in Richtung B, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen war.

Die Beschwerdeführerin ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern.
Das monatliche Nettoeinkommen beträgt 850 Euro.
Die Beschwerdeführerin befindet sich im Privatkonkurs.

Über die Beschwerdeführerin scheinen insgesamt 20 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei vier davon einschlägig sind und wurde für die erste einschlägige Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 365 Euro und für die drei weiteren einschlägigen Verwaltungsübertretungen je eine Geldstrafe von 730 Euro verhängt. Die letzte diesbezügliche Verwaltungsübertretung wurde im August 2022 gesetzt.
Alle anderen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betrafen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes, des Oö. Parkgebührengesetzes, der Straßenverkehrs-ordnung und des COVID-19-Maßnahmengeseztes.

Dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, ergibt sich aus der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Anzeige der Polizeiinspektion Aurolzmünster und wird dieser Umstand von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt und wurde im Übrigen auch nur gegen die Strafhöhe Beschwerde erhoben.

Die Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation ergibt sich aus den Angaben der Beschwerdeführerin betreffend Mängelbehebung.

Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus der von der belangten Behörde übermittelten Auflistung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich die Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe richtet ist der Schuldspruch rechtkräftig geworden.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 37 Abs. 3 Z. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.
Zum Verschulden der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Lenkens des Pkws bewusst gewesen sein musste, dass sie keine gültige Lenkberechtigung innehat, die sie zum Lenken dieses Pkws berechtigen würde, sodass von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer und ist daher der Schutzzweck dieser Norm als hoch

zu bewerten. Da die Beschwerdeführerin genau jenes Verhalten gesetzt hat, das die übertretene Norm zu verhindern versucht, nämlich, dass nur solche Personen ein Kraftfahrzeug lenken, die die hierfür notwendige Lenkberechtigung besitzen, ist die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die der Beschwerdeführerin vorgeworfene Verwaltungsübertretung ebenfalls als hoch zu bewerten.

Als mildernd ist kein Umstand zu werten, als erschwerend sind die einschlägigen Verwaltungsvorstrafen zu werten.

Bei der Strafbemessung ist von einem monatlichen Einkommen von 850 Euro und Sorgepflichten für zwei Kinder auszugehen.

Unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familiensituation, dem Fehlen jeglicher Milderungsgründe und dem Vorliegen von Erschwerungsgründen, des geschützten Rechtsgutes und der Intensität der Beeinträchtigung desselben, des Verschuldens der Beschwerdeführerin erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen, zumal die drei im Jahr zuvor verhängten Geldstrafen (1 x 365 Euro und 3 x 730 Euro) die Beschwerdeführerin nicht davon abgehalten haben, nicht einmal ein Jahr später wieder ein Kraftfahrzeug zu lenken, obwohl sie nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen war, sodass die von der belangten Behörde ausgesprochene Strafe in spezialpräventiver Sicht jedenfalls geboten und auch aus generalpräventiver Sicht erforderlich ist.
Zusammenfassend ist daher an der von der belangten Behörde im Hinblick auf der von ihr vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin die Möglichkeit hat bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung bezüglich der ausgesprochenen Geldstrafe zu beantragen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von 166 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß